



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
 ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
 VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
 BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
 (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
 (25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)

Die deutsche Delegation schlägt eine revidierte Fassung vom Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/25/INF.10 vor (**Einfügungen sind fett gedruckt und unterstrichen**).

Berichtigungen zu der dem ADN 2013 beigefügten Verordnung

Korrekturen an der Veröffentlichung (benötigen nicht die Zustimmung der Vertragsparteien)

Eingereicht von Deutschland

- 1.1.3.7 In Absatz b) „für den Gebrauch“ ändern in: „für die Verwendung“.
- 1.2.1 Begriffsbestimmung „Bauart für die Beförderung von Stoffen der Klasse 7“ die Worte „für die Beförderung von Stoffen der Klasse 7“ nicht fett. - Siehe englische Fassung, Änderungsbefehl in ADN 27, ADR deutsch.**
-
- 1.2.1 Begriffsbestimmung „Bilgenwasser“:
 „Kofferdämmen“ ändern in: „Kofferdämme“.
- 1.2.1 Begriffsbestimmung „Fluchtgerät geeignetes“ erhält folgenden Wortlaut:
 „**Fluchtgerät, geeignetes**: Ein leicht anzulegendes Atemschutzgerät, das Mund, Nase und Augen der Träger bedeckt und zur Flucht aus einem Gefahrenbereich bestimmt ist. Für diese Geräte siehe z. B. die Europäischen Normen EN 400:1993, EN 401:1993, EN 402:1993, EN 403:1993 oder EN 1146:1997.“
- 1.4.2.2.1 b) „zu den zu befördernden Gütern“ ändern in: „zu den zu befördernden gefährlichen Gütern“.
- 1.5.3.2 Erhält folgenden Wortlaut:
 „**1.5.3.2-Abweichungen zu Versuchszwecken**
 Für einen begrenzten Zeitraum kann die zuständige Behörde übereinstimmend mit einer Empfehlung des Verwaltungsausschusses für ein bestimmtes Schiff mit technischen Neuerungen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, ein Zulassungszeugnis zu Versuchszwecken ausstellen, sofern diese Neuerungen eine hinreichende Sicherheit bieten.“
- 1.6.7.2.2.3.1 „wofür“ ändern in „für die“.
- 1.16.1.3.2 der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:
 „Im letzteren Fall muss das Muster des Einheitszeugnisses die gleichen Elemente wie das Muster nach Unterabschnitt 8.6.1.2 oder 8.6.1.4 beinhalten und von der zuständigen Behörde zugelassen sein.“
- 2.2.1.7, Bemerkung 1 Nach „B 200“ des Unterabschnitts 4.1.4.1 einfügen: „des ADR“.

3.2.1, Tabelle A Die nachstehenden UN-Nummern erhalten folgenden Wortlaut in Spalte (2)
Benennung und Beschreibung:

Stoffnummer/ UN-Nummer (1)	Benennung und Beschreibung (2)
0386	TRINITROBENZENSULFONSÄURE
1029	DICHLORMONOFLUORMETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 21)
1344	TRINITROPHENOL (PIKRINSÄURE), ANGEFEUCHTET mit mindestens 30 Masse-% Wasser
1418 (VG I)	MAGNESIUM-PULVER oder MAGNESIUMLEGIERUNGSPULVER
1418 (VG II)	MAGNESIUM-PULVER oder MAGNESIUMLEGIERUNGSPULVER
1418 (VG III)	MAGNESIUM-PULVER oder MAGNESIUMLEGIERUNGSPULVER
1894	PHENYLQUECKSILBER(II)HYDROXID
1895	PHENYLQUECKSILBER(II)NITRAT
2281	HEXAMETHYLENDIISOCYANAT
2835	NATRIUMALUMINIUMHYDRID
3149	WASSERSTOFFPEROXID UND PERESSIGSÄURE, MISCHUNG mit Säure(n), Wasser und höchstens 5 % Peressigsäure, STABILISIERT

3.2.1, Tabelle A UN 1387 Die über die Spalten 7a bis 13 reichende Eintragung „²“ streichen.

3.2.3.2, Tabelle C In Bemerkung 33 m) zu Spalte 20:
„direkt“ ändern in: „unverzüglich“.

3.2.3.2, Tabelle C Eintragung UN 1605, Spalte 2: „1,2-DIBROMETHAN“ ändern in:
„ETHYLENDIBROMID“.

3.2.3.3, Zu Spalte 20 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
„Bestimmung der zusätzlichen Anforderungen oder Bemerkungen“

3.3.1 SV 355 „ohne dass dadurch der Klassifizierungscode 1 O verändert wird“ ändern in: „ohne
dass dadurch die Zuordnung zur Klasse 2 verändert wird“.

3.3.1 SV 594 Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:
„594 Folgende nach den im Herstellungsland angewendeten Vorschriften
hergestellte und befüllte Gegenstände unterliegen nicht den Vorschriften des
ADN:“

3.4.13 Im letzten Satz „dieselbe Kennzeichnung“ ändern in: „die gleiche Kennzeichnung“.

5.3.1.3 „dieselben Großzettel“ ändern in: „die gleichen Großzettel“.

5.3.1.4.1 Im zweiten Unterabsatz „dieselben Großzettel“ ändern in: „die gleichen Großzettel“.

5.3.2.1.5 „dieselben Tafeln“ ändern in: „die gleichen Tafeln“.

5.4.1.1.2 g) In den Beispielen „oder OTTOKRAFTSTOFF“ streichen.

5.4.1.2.1 e) Nach „ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE“ einfügen: „VON...“.

- 5.5.2.4.1 Im zweiten Spiegelstrich „den Zeitpunkt“ ändern in: „die Uhrzeit“.
- 7.1.6.14, HA03 Im letzten Satz „örtlich“ streichen.
- 7.2.3.1.6 Erhält folgenden Wortlaut:
„**7.2.3.1.6** Das Betreten leerer Ladetanks, Pumpenräume unter Deck, Kofferdämme, Wallgänge, Doppelböden und Aufstellungsräume ist nur zugelassen, wenn:
- kein Sauerstoffmangel besteht und keine messbaren Schadstoffe in gefährlichen Konzentrationen vorhanden sind, oder
- die Person, welche den Raum betritt, ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät und andere erforderliche Schutz- und Rettungsausrüstung trägt sowie durch eine Leine gesichert ist. Das Betreten dieser Räume darf nur unter Aufsicht einer zweiten Person erfolgen, für welche die gleiche Ausrüstung bereitgelegt ist. Zwei zusätzliche Personen, die im Notfall Hilfe leisten können, müssen sich in Rufweite auf dem Schiff befinden. Falls eine Rettungswinde angebracht ist, genügt eine zusätzliche Person.“
- 7.2.3.7.3 Im ersten Absatz „örtlich“ streichen.
- 7.2.3.7.6 Im zweiten Satz nach „Ergebnis“ einfügen: „des Entgasens“.
- 7.2.3.15 Die Bem. um folgenden dritten Absatz ergänzen:
„Bei der Beförderung von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 6 ein Tankschiff des Typs C und in Spalte (8) ein Ladetanktyp 1 vorgeschrieben ist, genügt bei der Beförderung in einem Typ G ein Sachkundiger nach Unterabschnitt 8.2.1.5.“
- 7.2.4.1.1 Der erste Anstrich erhält folgenden Wortlaut:
„- Restladung, Waschwasser, Ladungsrückstände und Slops in nicht mehr als sechs zugelassenen Restebehältern und Slopbehältern mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 m³. Diese Restebehälter müssen den Anforderungen einer der internationalen Regelungen für den betreffenden Stoff entsprechen. Die Restebehälter und Slopbehälter müssen in sicherer Weise im Bereich der Ladung aufgestellt sein und den sie betreffenden Anforderungen in Absatz 9.3.2.26.4 oder 9.3.3.26.4 entsprechen;“
- 7.2.4.10.3 Erhält folgenden Wortlaut:
„Die Prüfliste ist mindestens in für den Schiffsführer und die für die Bedienung der Landanlage verantwortliche Person verständlichen Sprachen zu drucken.“
- 7.2.4.22.2 Der zweite Absatz erhält folgenden Wortlaut:
“Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz gefordert wird, ist das Öffnen der Ladetankluken oder des Gehäuses der Flammendurchschlagsicherung zum Ein- oder Ausbau der Flammensperre von entladenen Ladetanks nur gestattet, wenn diese Ladetanks gasfrei gemacht wurden und die Konzentration an entzündbaren Gasen im Ladetank unter 10 % der unteren Explosionsgrenze liegt.”.
- 7.2.4.22.3 Im ersten Absatz „eine höherwertige Probeentnahmeeinrichtung“ ändern in: „eine Probeentnahmeeinrichtung, die ein höheres Sicherheitsniveau bietet,“
Im zweiten Absatz nach „Stoffen“ einfügen: „beladen sind“.
- 7.2.5.8.1 einmal „Schiffsführer“ streichen.
- 8.6.3 Prüfliste ADN Seite 2
Im letzten Satz „örtlich“ streichen.

Prüfliste ADN Seite 4
In Spalte 3 die Überschrift „Umschlagstelle“ ändern in „Lade-/Löschstelle“.

9.3.x.52.3 b iv Nummer 4 : der zweite Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„In diesem Fall und bei einem Druckabfall oder bei einem Ausfall der Gasspüranlage...“
